

BESTATTUNGSAMT SIRNACH

WEGLEITUNG IM TODESFALL

Inhalt

| | |
|--|----|
| Eintritt des Todes (Leichenschau)..... | 3 |
| Meldung des Todes (Anzeigepflicht)..... | 3 |
| Einsargen, Transport und Aufbahrung..... | 4 |
| Abdankung..... | 5 |
| Beisetzungsarten..... | 5 |
| Benachrichtigungen und Aufgaben der Angehörigen..... | 6 |
| Trauerdrucksachen..... | 7 |
| Grabbepflanzung und Grabpflege..... | 7 |
| Der problemlose Erbfall..... | 7 |
| Kosten..... | 10 |
| Wichtige Adressen..... | 11 |

Wegleitung im Todesfall

Der Tod eines Mitmenschen stellt die Hinterbliebenen vor Fragen, mit denen sie sich in der Regel wenig auseinandergesetzt haben und die in Trauer und Betroffenheit eine grosse Herausforderung darstellen. Nebst den Formalitäten betreffend Meldung eines Todesfalles und der Organisation der Trauerfeier sind weitere Punkte der Bestattung, wie künftige Bepflanzung und Pflege des Grabes, oder testamentarische Fragen zu regeln und die entsprechenden Aufträge zu erteilen.

Die vorliegende Broschüre soll helfen, sich in den organisatorischen Bereichen zurechtzufinden. Auch wenn wir den Menschen und seine individuellen Bedürfnisse äusserst pietätvoll in den Vordergrund stellen, kommen wir doch nicht umhin, den Todesfall sachlich korrekt zu bearbeiten und Gesetze und Vorschriften einzuhalten. Dabei wollen wir Ihnen aber helfen, den Ihnen zustehenden Freiraum nach Ihren Wünschen zu gestalten.

Eintritt des Todes

Der Tod muss dem behandelnden Arzt, allenfalls einem Notfallarzt, sofort nach Eintritt oder nach dessen Feststellung mitgeteilt werden. Der Arzt nimmt die Leichenschau vor und stellt die Todesbescheinigung zuhanden des Zivilstandsamtes aus.

Meldung des Todes (Anzeigepflicht)

Der Todesfall ist unverzüglich dem zuständigen Zivilstandsamt des Todesortes zu melden. Tritt der Tod während der Nacht ein, kann die Anzeige am nächsten Morgen erfolgen. Dabei sind mitzubringen: die ärztliche Todesbescheinigung und die Ausweispapiere des Verstorbenen (Familienbüchlein, sofern vorhanden, Schriftenempfangsschein oder Ausländer-Ausweis).

Zur Anzeige sind verpflichtet: der Ehegatte, die Kinder und deren Ehegatten, sodann – der Reihe nach – die dem Verstorbenen nächstverwandte, ortsanwesende Person oder der Vormund.

Tritt der Todesfall im **Spital** oder einem **Heim** ein, entfällt die Anzeige auf dem Zivilstandsamt. Diese wird durch das Spital oder das Heim ausgeführt. Die Angehörigen haben aber in jedem Fall auf dem **Bestattungsamt der Gemeinde**, wo der Verstorbene zuletzt gewohnt hat, vorzusprechen. Dort geben sie verbindliche Erklärungen über die Anordnungen für die Bestattung ab. Hat die/der Verstorbene eine Erklärung über die gewünschte Bestattungsart hinterlegt, sind diese Wünsche vorrangig zu befolgen.

Die Bestattung oder die Kremation soll in der Regel innert 48 bis 120 Stunden nach eingetretenem Tod stattfinden. Der Bestattungstermin und die Abdankung wird auf dem Bestattungsamt, in Absprache mit dem zuständigen Pfarrer, festgesetzt. Den Wünschen der Angehörigen wird so weit als möglich Rechnung getragen.

Einsargen, Transport und Aufbahrung

Das Einsargen im Trauerhaus geschieht im Auftrag des Bestattungsamtes. Der Gemeindesarg (einfacher Sarg) wird Verstorbenen, welche vor dem Eintritt des Todes in der Politischen Gemeinde Sirnach gewohnt haben, kostenlos abgegeben. Sonderwünsche bezüglich Sarg und Zubehör gehen zu Lasten der Hinterbliebenen. Für besondere Wünsche in Bezug auf den Sarg oder die Bekleidung der/des Verstorbenen ist direkt mit dem Bestattungsunternehmen Vreni Brühlmann, St. Margarethen, Tel. 071 966 55 06, Kontakt aufzunehmen.

Die/der Verstorbene wird mit dem Leichenauto vom Sterbeort in die jeweilige Aufbahrungshalle (2 Hallen auf dem unteren Friedhof / 1 Halle auf dem oberen Friedhof) überführt und dort aufgebahrt (Kosten siehe Seite 10). Den Angehörigen wird ein Schlüs-

sel für die Aufbahrungshalle abgegeben. Anschliessend erfolgt die Beisetzung oder die Kremation.

Abdankung

Die mit dem Bestattungsamt und Pfarramt vereinbarte Abdankung findet entweder auf dem unteren oder oberen Friedhof Sirnach, mit anschliessendem öffentlichem Gottesdienst in der evangelischen oder katholischen Kirche statt.

Katholische Abdankungen werden in der Regel auf den Vormittag, 09.30 Uhr angesetzt. Evangelische Abdankungen auf den Nachmittag, 14.00 Uhr.

Urnenbeisetzungen ohne Gottesdienst sind auf 11.00 Uhr oder 16.00 Uhr festzusetzen.

Beisetzungsarten

Auf den beiden Friedhöfen stehen Reihengräber für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen für Erwachsene und Kinder, die in der Politischen Gemeinde Sirnach wohnhaft waren, kostenlos zur Verfügung. In bestehende Erdreihen-, Urnen- oder Familiengräber ist die Beisetzung von weiteren Urnen möglich. Im Erdreihengrab wird nur ein Sarg beigesetzt. Im Familiengrab ist die Beisetzung mehrerer Särgen möglich.

Nischen in der Urnenwand können auf dem oberen Friedhof Sirnach angeboten werden. Die Beschriftung der Urnenwandplatten wird einheitlich ausgeführt. Die Kosten dafür gehen zu Lasten der Angehörigen. In einer Nische kann nachträglich eine weitere Urne beigesetzt werden. **Blumenschmuck/Dekoration ist gemäss Art. 48 Abs. 2 des Friedhofreglements während einer Frist von sechs Monaten nach der Beisetzung erlaubt. Anschliessend muss der Blumenschmuck/die Dekoration entfernt werden.**

Gemeinschaftsgräber, in welchen Urnen anonym oder auf Wunsch mit Schrifträger (Kosten zu Lasten der Hinterbliebenen) beigesetzt werden können, befinden sich auf beiden Friedhöfen. Zudem besteht auf beiden Friedhöfen die Möglichkeit, Familiengräber über 40 Jahre zu mieten. Reservationen sind nicht möglich.

Jedes Reihengrab wird nach erfolgter Bestattung mit einem Grabzeichen mit Namen, Geburts- und Todesjahr der/des Verstorbenen bezeichnet.

Benachrichtigungen und Aufgaben der Angehörigen

Im Todesfall haben die Angehörigen unmittelbar nach Eintritt des Todes folgende Personen und Institutionen zu benachrichtigen:

- Arbeitgeber
- Bestattungsamt des Wohnortes
- Zivilstandsamt, wenn der Tod nicht durch Spital, Heim oder Polizei bereits gemeldet wurde.
- Pfarramt, persönliche Vorsprache nach telefonischer Voranmeldung.
- Vereinsvorstände, Institutionen, denen der/die Verstorbene angehört hat, da diese vielleicht eine eigene Todesanzeige aufgeben und eine Delegation an die Abdankung entsenden möchten.
- Versicherungen, z.B. Lebensversicherung, Krankenkasse usw.

Nach der Beisetzung:

- Bildhauer betreffend dem Grabstein

Nach der Anmeldung auf dem Bestattungsamt und der Festsetzung der Bestattungszeit, ist es Aufgabe der Angehörigen, die privaten Todesanzeigen aufzugeben und Rücksprache mit dem Pfarramt betreffend der Abdankung zu nehmen.

Trauerdrucksachen

Die individuelle Art, Mitmenschen vom Tod des Angehörigen zu unterrichten, ist die Mitteilung durch Trauerdrucksachen. Über den inneren Kreis der Angehörigen hinaus, werden gezielt angesprochen: Freunde, Arbeitskollegen, Nachbarn, Institutionen, Kirche, Vereine, Krankenhaus, Parteien – eben alle, zu denen die/der Verstorbene eine besondere Beziehung hatte. Danksagungen können einige Zeit nach der Bestattung (zwischen zwei und fünf Wochen) sowohl über die Tageszeitung ausgesprochen, als auch durch persönliche Danksagungskarten übermittelt werden (Kosten zu Lasten der Angehörigen).

Die Politische Gemeinde erteilt in jedem Fall den Auftrag zur Veröffentlichung des Todesfalles in Form der amtlichen Todesmitteilung in der Thurgauer Zeitung, in der Wiler Zeitung und in der Regi die Neue. Die Kosten dafür werden von der Politischen Gemeinde übernommen.

Grabbepflanzung und Grabpflege

Die Bepflanzung der Reihengräber obliegt den Angehörigen. Es besteht aber die Möglichkeit, bei der Evangelischen oder der Katholischen Kirchgemeinde einen Grabunterhaltsfonds einzurichten. Bei Fragen dazu, wenden Sie sich direkt an die entsprechende Kirchenpflege. Auch können die Friedhofgärtner direkt mit der Grabbepflanzung beauftragt werden. Bei den Urnennischen ist es während sechs Monaten nach der Abdankung gestattet, Blumenschmuck anzubringen.

Der problemlose Erbfall

- **Testamente / Erbverträge**

Wer ein Testament oder einen Erbvertrag einer verstorbenen Person findet, muss diese letztwillige Verfügung ungeöffnet

und unverzüglich dem Notariat Sirnach, Murgtalstrasse 20, in Münchwilen einreichen.

Wer urteilsfähig ist und das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, kann ein Testament verfassen. Die eigenhändige letztwillige Verfügung ist gültig wenn sie vom Verfasser von Hand geschrieben mit Datum und Unterschrift versehen ist. Es braucht keine amtliche Beglaubigung der Unterschrift.

Will oder kann jemand nicht mehr selber das Testament schreiben, so wird der Notar nach vorgängiger Besprechung, nach dessen Angaben das Testament aufsetzen und anschliessend im Beisein von zwei unabhängigen Zeugen öffentlich beurkunden. Maschinen- oder computergeschriebene Testamente sind ohne öffentliche Beurkundung anfechtbar und können durch den Richter für ungültig erklärt werden.

Der Erbvertrag ist eine vermögensrechtliche Vereinbarung zwischen mehreren Personen im Hinblick auf das Ableben einer Person. Oft wird er in Kombination mit einem Ehevertrag von den Ehegatten abgeschlossen. Er bedarf ebenfalls der öffentlichen Beurkundung mit zwei Zeugen.

Es wird empfohlen, Testamente/Erbverträge beim Notariat Sirnach zu deponieren. Testamente können vorgängig beim Notariat auf seine Gültigkeit geprüft werden. Mit der Hinterlegung ist gewährleistet, dass das Testament nach dem Tod den Erben amtlich eröffnet wird.

- **Ehegüter- und Erbrecht**

Bei verheirateten Personen regelt das eheliche Güterrecht je nach Güterstand und Ehevertrag, wem die Vermögenswerte während der Ehe und bei Auslösung des Güterstandes gehören, wie ein Vermögenszuwachs aufzuteilen ist, wie gegenseitige Schulden und Beteiligungen zu verrechnen sind und wie bei der Auflösung der Objekte des ehelichen Vermögens zuzuweisen sind. Das Güterrecht bestimmt welche Vermögenswerte zum Nachlass (Erbrecht) gehören.

Nach der gesetzlichen Regelung sind nur die Verwandten, der Ehepartner und das Gemeinwesen erbberechtigt. Neben einem Ehepartner (1/2 Anteil) erben die Kinder (1/2 Anteil) unter sich zu gleichen Teilen. An die Stelle vorverstorbenen Kinder treten deren Nachkommen (Enkel, Urenkel des Erblassers). Sind keine Kinder vorhanden erhält der Ehepartner $\frac{3}{4}$ Anteil und $\frac{1}{4}$ Anteil fällt an den elterlichen Stamm (Eltern, evt. Geschwister).

Ist kein Ehegatte vorhanden, erben die Nachkommen zu gleichen Teilen, bei deren Fehlen die Eltern je zur Hälfte. An Stelle des vorverstorbenen Vaters bzw. der Mutter treten je ihre Nachkommen (Geschwister, Nichten und Neffen des Erblassers). Sind keine Personen des elterlichen Stammes vorhanden, fällt der Nachlass an die Grosseltern väterlicher- bzw. mütterlicherseits je zur Hälfte. An Stelle vorverstorbenen Grosseltern treten je ihre Nachkommen (Onkel, Tante, Cousin, Cousinen des Erblassers).

Einen Pflichtteil vom Nachlass erhalten

- der Ehepartner (1/2 der Erbquote)
- die Nachkommen (3/4 der Erbquote)
- die Eltern (1/2 der Erbquote).

• **Aufgaben des Notariates**

Nach Eingang der Todesfallmeldung wird sich das Notariat in jedem Fall schriftlich beim Vertreter der Erben melden.

- Erbenermittlung und Eröffnung eines allfälligen Testamentes / Erbvertrages
- Steuerinventar bei Vermögen
- Ausstellung der Erbenbescheinigung (frühestens 30 Tage nach Todesfall)
- Eröffnung einer allfälligen Erbschaftssteuerrechnung
- Bei Überschuldung des Nachlasses

Ausschlagung der Erbschaft durch die Erben innert 3 Monaten an den Präsidenten des Bezirksgerichtes Münchwilen, Bahnhofstrasse 32a, in 8360 Eschlikon

Für Auskünfte und Fragen im Zusammenhang mit dem Ehegüter- und Erbrecht wenden Sie sich bitte an das Notariat Sirnach.

Kosten

In der Wohnsitzgemeinde sind beide Arten der Bestattung unentgeltlich (§39 Gesundheitsgesetz).

Gemäss Art. 27, Friedhofreglement, übernimmt die Gemeinde die Kosten für:

- b. einen Standardsarg (ohne Verzierung)
- c. die Einsargung
- d. die Überführung innerhalb der Gemeinde in das Friedhofgebäude;
- e. die Aufbahrung;
- f. die amtlichen Todesanzeigen;
- g. die Erstellung eines Grabplatzes und das Überlassen dessen für eine Benützungsdauer von 20 Jahren;
- h. die Überführung zum Grab in einem der gemeindeeigenen Friedhöfe oder ins Krematorium St. Gallen;
- i. das Glockengeläute;
- j. die Kosten der Einäscherung in St. Gallen, einschliesslich Standardurne und Rücktransport der Urne;
- k. das Entgegennehmen von Blumen und Kränzen;
- l. die Bezeichnung des Grabes;

Zusätzliche Ansprüche sind durch die Hinterbliebenen zu bezahlen.

Wichtige Adressen

Gemeinde Sirnach

Bestattungen

Kirchplatz 5

8370 Sirnach

Tel. 071 969 34 34

E-Mail: gemeinde@sirnach.ch

Öffnungszeiten

Montag - Mittwoch: 09.00 – 11.30 Uhr / 14.00 – 16.30 Uhr

Donnerstag: 09.00 – 11.30 Uhr / 14.00 – 18.30 Uhr

Freitag: 09.00 – 11.30 Uhr / 14.00 – 16.00 Uhr

Zivilstandsamt Bezirk Münchwilen

Kirchplatz 5

Postfach

8370 Sirnach

Tel. 058 345 13 40

Fax 058 345 13 41

E-Mail: zivilstandsamt.muenchwilen@tg.ch

Öffnungszeiten

Montag und Dienstag: 09.00 – 11.30 Uhr / 14.00 – 16.30 Uhr

Mittwoch: geschlossen

Donnerstag: 09.00 – 11.30 Uhr / 14.00 – 16.30 Uhr

Freitag: 09.00 – 11.30 Uhr

Grundbuchamt und Notariat Bezirk Münchwilen

Gemeindeplatz 1
Postfach
8355 Aadorf
Tel. 058 345 15 20

E-Mail: gnm@tg.ch

Öffnungszeiten (telefonische Voranmeldung)
Montag - Freitag: 08.00 – 11.30 Uhr / 13.30 – 17.00 Uhr

Bestattungsunternehmen

Särge, Einsargen, Überführungen

Vreni Brühlmann,
Kappelstrasse 13
9543 St. Margarethen
Tel. 071 966 55 06

Ärzte

Dr. med. FMH
Eva Maria Etzensperger
Grünaustrasse 6
8370 Sirnach
Tel. 071 966 12 21

Claus Hoffmann / Lajos Mazug
Dres. med.
Fachärzte Allg. Medizin (D)
Breitestrasse 18
8370 Sirnach
Tel. 071 966 11 66

Dr. med. FMH
Günter Lohrke
Wilerstr. 17
8370 Sirnach
Tel. 071 966 44 26

Spitex Regio Tannzapfenland

Büfelderstr. 1

8370 Sirnach

Tel. 071 966 12 47

E-Mail: info@srtzl.ch

Pfarrämter

Evangelisches Pfarramt

Pfarrer Alexander Zedler

Hochwachtstrasse 2

8370 Sirnach

Tel. 071 966 72 71

Katholisches Pfarramt

Pfarrer Raimund Obrist

Frauenfelderstrasse 3

8370 Sirnach

Tel. 071 966 11 15

Nat. 079 362 42 84

Pfarrerinnen Eveline Peterhans

Schulhausstrasse 1

8372 Wiezikon

Tel. 071 966 72 70

Kath. Pfarreisekretariat

Frauenfelderstrasse 3

8370 Sirnach

Tel. 071 966 11 77

Mesmer

Evangelische Kirche

Barbara Manz

Tel. 076 480 33 31

Katholische Kirche

Nue Ukaj

Tel. 071 966 11 49

Friedhofgärtner

Oberer und unterer Friedhof Sirnach

Egli Grün AG

Standbachstrasse 17

8370 Sirnach

Tel. 071 969 55 77

Drucksachen / Leidzirkulare

Fairdruck AG

Kettstrasse 40
8370 Sirnach
071 969 55 22
E-Mail: info@fairdruck.ch

Thurgauer Zeitung

Schmidgasse 7
8501 Frauenfeld
052 728 32 16
E-Mail:
inserate@thurgauerzeitung.ch

Wiler Zeitung

Ob. Bahnhofstrasse 35
9500 Wil
071 911 31 12
E-Mail: redaktion@wilerzeitung.ch

Regi die Neue

c/o Fairdruck AG
Kettstrasse 40
8370 Sirnach
071 969 55 44
E-Mail: todesanzeigen@regidieneue.ch